



---

# Benützungsreglement Langäckerstube

Vom 14. Oktober 2019 (Stand 1. November 2022)

---

## 1 Allgemeines

### § 1

<sup>1</sup> Das Quartierzentrum Langäcker ist Eigentum der Einwohnergemeinde Spreitenbach. Die darin bestehende Langäckerstube steht den Ortsvereinen, den Bewohnern von Spreitenbach und den Firmen mit Sitz in Spreitenbach zwecks Miete zur Verfügung.

<sup>2</sup> Eine Vermietung an Auswärtige ist nicht möglich.

### § 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt eine Verwaltung. Die Oberaufsicht steht der Bauverwaltung zu.

### § 3

<sup>1</sup> Für das Quartierzentrum Langäcker bzw. die Langäckerstube besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen, inner- und ausserhalb des Gebäudes, ist verboten. Die kommerzielle Nutzung ist demgemäss ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen ist einzig der Betrieb der CaféBar, welcher derzeit über den Leiter der Quartierentwicklung der Gemeinde Spreitenbach an ein bis zwei Wochentagen zu Selbstkostenpreisen geführt wird und welcher über ein sehr reduziertes Angebot (Kaffee, Tee, Kuchen) verfügt.

<sup>3</sup> Die Nutzungszeiten für Dritte lauten: Montag–Samstag, 08:00–24:00 Uhr, wobei ab 22:00 Uhr alle Türen und Fenster geschlossen zu halten sind, damit die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.

<sup>4</sup> In der Lokalität dürfen keine Veranstaltungen mit lauter Musik (Disco / Konzerte) durchgeführt werden.

### § 4

<sup>1</sup> Grundsätzlich untersagt sind Veranstaltungen mit sogenannt radikalem und/oder extremistischem Gedankengut.

**§ 5**

<sup>1</sup> Es dürfen nur Dekorationen angebracht werden, welche anschliessend so entfernt werden können, dass keine Beschädigungen oder Verunreinigungen zurückbleiben. Es gelten zudem die feuerpolizeilichen Vorschriften (nur nicht leicht entflammbare Deko, Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder abgeschlossen werden etc.).

**§ 6**

<sup>1</sup> Im Quartierzentrum Langäcker gilt, wie in allen öffentlichen Gebäuden der Einwohnergemeinde Spreitenbach, ein generelles Rauchverbot.

**§ 7**

<sup>1</sup> Für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar sowie für Verlust von Mobiliar haftet der jeweilige Mieter bzw. Verursacher. Für abhandengekommenes und beschädigtes Eigentum der Benutzer lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.

**§ 8**

<sup>1</sup> Eine schlechte Reinigung der Räumlichkeiten wird gemäss Tarif eines Reinigungsinstitutes nachbelastet. Der Benutzer kann zudem von weiteren Bewegungen ausgeschlossen werden.

**2 Reservation****§ 9**

<sup>1</sup> Bei gleichen Reservationsdaten gilt folgende Reihenfolge:

- a) Gemeindeanlässe;
- b) Ortsvereine;
- c) Bewohner von Spreitenbach;
- d) Firmen mit Sitz in Spreitenbach.

**§ 10**

<sup>1</sup> Reservationen sind auf [www.spreitenbach.ch](http://www.spreitenbach.ch) oder direkt bei der Verwaltung des Quartierzentrums Langäcker (Gemeindekanzlei) vorzunehmen. \*

---

<sup>2</sup> Reservationen haben spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Verwaltung des Quartierzentrums Langäcker einzugehen. \*

**§ 11**

<sup>1</sup> Bei der Reservation sind wahrheitsgetreu zu deklarieren:

- a) Name / Vorname, Adresse, PLZ und Wohnort Mieter;
- b) Art / Beschreibung der Veranstaltung;
- c) Anzahl erwarteter Personen.

<sup>2</sup> Gleichzeitig ist bekanntzugeben, welche Einrichtungen benützt werden.

<sup>3</sup> Die reservierende Person trägt die Verantwortung. \*

**§ 12**

<sup>1</sup> Bei Mietern unter 18 Jahren ist die Reservation vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen, welcher während des ganzen Anlasses die Aufsicht übernimmt. \*

**§ 13**

<sup>1</sup> Die Reservation erhält ihre Gültigkeit mit der definitiven Buchungsbestätigung per E-Mail durch die Verwaltung. \*

**3 Mietkosten und Depot**

**§ 14**

<sup>1</sup> Mietkosten, Depot und Spezialregelungen sind im Anhang festgelegt. Sie gelangen bei jeder Nutzung zur Anwendung, wobei interne Verbuchungen möglich sind.

**§ 15**

<sup>1</sup> Bei Annullierung der Reservation bis 30 Tage vor dem Reservationsdatum sind in der Regel Annullationskosten zu entrichten. Danach sind die ganzen Mietkosten geschuldet. \*

**§ 16**

<sup>1</sup> Über die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen entscheidet auf begründetes Gesuch hin der Gemeinderat.

**§ 17**

<sup>1</sup> Die Miete wird mit der Reservation (Definitive Buchungsbestätigung) zur Zahlung fällig. Die Schlüsselübergabe erfolgt erst, wenn die Miete bezahlt und von der Finanzverwaltung verbucht worden ist. \*

**§ 18**

<sup>1</sup> Bei der Schlüsselentgegennahme ist ein Depot gemäss Anhang zu bezahlen.

**4 Übergabe Lokalität****§ 19**

<sup>1</sup> Die Schlüssel sind, vorbehältlich anderer Abmachungen, anderntags bis spätestens 08:00 Uhr der Hauswartung des Lokals abzugeben. Auf diesen Zeitpunkt hin muss das Quartierzentrum Langäcker aufgeräumt und gereinigt sein.

**5 Spezialfälle****§ 20**

<sup>1</sup> Den politischen Ortsparteien wird das Quartierzentrum jährlich ein Mal unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei die Kosten intern zu Lasten der Einwohnergemeinde zu verbuchen sind.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Quartierentwicklung Langäcker wird das Lokal für den Betrieb der CaféBar ein bis zwei Mal wöchentlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei die Mietkosten im Rahmen einer vom Gemeinderat bestimmten Pauschale intern zu Lasten der Einwohnergemeinde zu verbuchen sind.

---

§ 21 <sup>1)</sup>

§ 22

**A1 Anhang 1: Benützungskosten / Miete**

**§ A1-1**

<sup>1</sup> Mietkosten, Depot:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Ortsvereine, Spreitenbacher Einwohner, Firmen mit Sitz in Spreitenbach <sup>2)</sup> : | CHF 165.00 |
| b) | Depot:   | CHF 200.00 |

<sup>2</sup> Annullationskosten:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Ortsvereine, Spreitenbacher Einwohner, Firmen mit Sitz in Spreitenbach: | CHF 100.00 |
|----|---|------------|

**§ A1-2**

<sup>1</sup> Aktuelle Nutzungsblockierung:

- a) Montag: Muki-Deutsch;
- b) Dienstag: Mütter- / Väterberatung;
- c) Mittwoch / Donnerstag: CaféBar.

---

<sup>1)</sup> Gegenstandslos

<sup>2)</sup> Die Mietkosten beinhalten die Bereitstellung und Entsorgung von 2 Abfallsäcken mit einem Volumen von je 110 Liter durch die Gemeinde. Fällt mehr Abfall an, so werden die zusätzlichen Entsorgungskosten nach Aufwand und Volumen vom Depot in Abzug gebracht.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.10.2019	01.10.2019	Erlass	Erstfassung	-
31.10.2022	01.11.2022	§ 10 Abs. 1	geändert	2022-05
31.10.2022	01.11.2022	§ 10 Abs. 2	eingefügt	2022-05
31.10.2022	01.11.2022	§ 11 Abs. 3	geändert	2022-05
31.10.2022	01.11.2022	§ 12 Abs. 1	geändert	2022-05
31.10.2022	01.11.2022	§ 13 Abs. 1	geändert	2022-05
31.10.2022	01.11.2022	§ 15 Abs. 1	geändert	2022-05
31.10.2022	01.11.2022	§ 17 Abs. 1	geändert	2022-05
31.10.2022	01.11.2022	§ 22 Abs. 1	aufgehoben	2022-05

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschlussdatum</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GRS Fundstelle</b>
Erlass	14.10.2019	01.10.2019	Erstfassung	-
§ 10 Abs. 1	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-05
§ 10 Abs. 2	31.10.2022	01.11.2022	eingefügt	2022-05
§ 11 Abs. 3	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-05
§ 12 Abs. 1	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-05
§ 13 Abs. 1	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-05
§ 15 Abs. 1	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-05
§ 17 Abs. 1	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-05
§ 22 Abs. 1	31.10.2022	01.11.2022	aufgehoben	2022-05